

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3860 –**

Zustimmungspflichtige Betriebsratswahlen bei der Deutschen Telekom AG

In der Zeit vom 7. bis 9. Mai 1996 finden Betriebsratswahlen bei der Deutschen Telekom AG statt. Die dort gewählten Betriebsräte werden bis zu den nächsten regulären Betriebsratswahlen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 1998 im Amt bleiben. Nun beabsichtigen die Tarifvertragsparteien Deutsche Telekom AG und Deutsche Postgewerkschaft (DPG), abweichend von den Regelungen des § 4 Nr. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) Betriebsräte örtlich nur am Sitz der Niederlassungen zuzulassen. Dies wären bundesweit nach Planung der Deutschen Telekom AG ca. 118. Hinzu kommen die Betriebsräte, soweit erforderlich, bei den Direktionen und der Generaldirektion der Deutschen Telekom AG.

§ 4 Nr. 1 BetrVG sieht vor, daß Betriebsteile als selbständig und somit betriebsratspflichtig gelten, wenn in ihnen mindestens fünf ständige Arbeitnehmer, von denen drei wählbar sein müssen, arbeiten und dieser Betrieb örtlich weit vom Hauptbetrieb entfernt liegt. Hiervon weicht der Plan der Tarifvertragsparteien erheblich ab. Jedoch ist eine Abweichung der Regelungen des § 4 BetrVG nur möglich, wenn ein Tarifvertrag entsprechende Regelungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 enthält und diese tarifvertraglichen Regelungen die Bildung einer Vertretung der Arbeitnehmer erleichtert. Ein solcher Tarifvertrag bedarf im vorliegenden Fall der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Das Zustimmungsverfahren beinhaltet die Anhörung aller betroffenen Verbände sowie letztlich der betroffenen Arbeitnehmer.

Aus den z. Z. bestehenden Planungen der Deutschen Telekom AG und der DPG können sich erhebliche Nachteile für die betroffenen Arbeitnehmer ergeben, beispielsweise eine erheblich geringere Zahl von Betriebsratsmitgliedern bundesweit.

1. Ist ein zustimmungspflichtiger Tarifvertrag oder der Entwurf eines zustimmungspflichtigen Tarifvertrages, die Deutsche Telekom AG betreffend, beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Zustimmung eingereicht worden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 12. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wenn ja, in welchem Stadium befindet sich das Zustimmungsverfahren z. Z.?

2. Ist ein zustimmungspflichtiger Tarifvertrag oder der Entwurf eines zustimmungspflichtigen Tarifvertrages, die Deutsche Telekom AG betreffend, beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereits abgelehnt worden?
3. Ist ein Zustimmungsverfahren im o.g. Sinne beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Deutsche Telekom AG betreffend, bereits eingeleitet oder in Bearbeitung?
4. Welcher Zeitraum von der Einreichung bis zur Zustimmung bzw. Ablehnung ist für einen Abschluß eines Zustimmungsverfahrens beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu veranschlagen?

Die Durchführung von Betriebsratswahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) fällt in die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung der Deutschen Telekom AG. Die Bundesregierung hat nach Inkrafttreten der Postreform II keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die nachgefragten Sachverhalte.

Die Deutsche Telekom AG hat aber dennoch eine Stellungnahme zu allen 4 Fragen abgegeben, deren Inhalt unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit des Unternehmens nachstehend mitgeteilt wird.

„Über einen Zuordnungstarifvertrag für die Deutsche Telekom AG nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz konnte mit allen im Unternehmen vertretenen Tarifvertragsparteien eine Einigung erzielt werden. Der Vertrag liegt zur Zeit den Tarifpartnern zur Unterzeichnung vor. Sobald die Unterschriften erfolgt sind, wird der Vertrag dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Genehmigung zugeleitet. Es wird davon ausgegangen, daß das Verfahren rechtzeitig vor der anstehenden Betriebsratswahl abgeschlossen sein wird.

Die Aussage, daß die Anzahl der Betriebsratsmandate nach dem Zuordnungstarifvertrag geringer ist als bei einer Betriebsratswahl ohne Zuordnungstarifvertrag, trifft zu. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Deutsche Telekom AG mit den Tarifpartnern einen höheren Freistellungsumfang vereinbart hat, als in § 38 Abs. 1 BetrVG vorgesehen ist. Außerdem werden als zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG sogenannte Auskunftspersonen gewählt werden. Damit entstehen keine Nachteile für die Beschäftigten. Dagegen könnten den Beschäftigten ohne einen Zuordnungstarifvertrag Nachteile entstehen, da eine große Zahl der Nebenbetriebe und Betriebsteile nicht mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer hat und die dortigen Beschäftigten somit z. B. nicht unter den Schutz der Bestimmungen der §§ 99 ff. BetrVG fielen.“